

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

Nr. 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:

Nr. 1.61 zu Nrn. 2.33 u. 2.34 Dachform:

Satteldach 21° - 25°
sowie Walmdach 21° - 25°

Nr. 1.62 zu Nr. 2.35 Dachform:

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform,
Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptge-
bäude anzupassen bzw. in dieses zu integrieren.

Im Übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Hochfelder" weiter.